Zeitschrift: Filmbulletin: Zeitschrift für Film und Kino

Herausgeber: Stiftung Filmbulletin

Band: 31 (1989)

Heft: 165

Artikel: Staats- und kulturpolitische Interessen

Autor: Judin, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-867297

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Jürg Judin, Quartierkinomacher a.D. Staats- und kulturpolitische Interessen

«Zur Eröffnung (...) von Betrieben der Filmvorführung bedarf es einer Bewilligung. Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen zu entscheiden.» So ist nachzulesen im «Bundesgesetz über das Filmwesen», auch «Filmgesetz» genannt.

Vor nicht allzu langer Zeit hielt ein Film- und folglich auch Kinobegeisterter eben dieses Gesetz in Händen und fragte sich, ob sich sein Bubentraum vom eigenen Kino mit den gewichtigen Interessen des Staates in Einklang bringen liess.

Auf (zaghafte) Anfrage hin erhielt er einen Fragebogen von der Erziehungsdirektion zugesandt, welchen er sorgfältig auszufüllen hatten. Neben den genauen Personalien des Antragstellers verlangte man Einblick ins Leumundzeugnis und ein paar Stichworte zur geplanten Programmation. In erster Linie interessierte aber die Finanzierung des geplanten Kinos, und ein detailliertes Budget war beizubringen.

Erleichtert stellte unser Kinofreund fest, dass ihm das wahrheitsgetreue Ausfüllen des Formulars keinerlei Schwierigkeiten bereitete und seine Interessen offenbar denjenigen des Staates nicht zuwiderliefen.

Sein Ansinnen, ein marodes Quartierkino zu übernehmen, stiess eher auf Mitleid denn auf Widerstand; da aber auch ein väterlich-abratendes Gespräch mit dem zuständigen Sekretär der Erziehungsdirektion den Möchte-gern-Kinobetreiber nicht von seinem Vorhaben abbrachte, erteilte man seufzend die Bewilligung.

Drei Jahre später: Ettore Scolas SPLENDOR, ausgerechnet, flimmert als letzter Film über die Leinwand des Quartierkinos. Eine bunte Schar geladener Gäste ist zur Abdankung erschienen. Dass

nach über sechzig Jahren dieses Bijou von einem Kino schliessen müsse, sei ja schon jammerschade, finden alle.

Auch die Vertreter der Bewilligungsbehörde sind da und zeigen sich befriedigt darüber, seinerzeit die Bewilligung erteilt zu haben: Unser Filmfreund hat nämlich allen Unkenrufen zum Trotz das Quartierkino wirtschaftlich saniert und gar zu einem «bemerkenswerten Programmschwerpunkt» seiner Stadt gemacht, wie eine grosse Tageszeitung, die das uneingeschränkte Eigentumsrecht auf ihrem Banner trägt, zugeben musste.

Aber genau dieses Eigentumsrecht führte zur Schliessung des Kinos. Ein modernes Geschäftshaus versprach eine bessere Nutzung dieses kostbaren Fleckens Stadtbodens. Der Kinofreund hatte natürlich von der drohenden Schliessung gewusst, aber blauäugig gehofft, das unzeitgemässe Schicksal liesse sich für einmal abwenden.

Es liess sich nicht. Wie sagt man so schön: Operation gelungen, Patient gestorben...

Und was – wird sich der geneigte Leser fragen – sagen die Wahrer der staats- und kulturpolitischen Interessen zu dieser Geschichte?

Sie sagen nichts, weil das gesetzlich gar nicht vorgesehen ist: Die Eröffnung eines Kinos kann zwar besagten Interessen zuwiderlaufen – die Schliessung eines Kinos hingegen ist zumindest staatspolitisch unbedenklich und folglich nicht der Bewilligungspflicht unterstellt...

Sie frage sich – rätselt in SPLENDOR eine Nachbarin von Mastroianni verständnislos – was dieser überhaupt für eine Befriedigung beim Betreiben eines Kinos verspüre?

Diese Frage könnte auch vom helvetischen Gesetzgeber stammen.

THE END